

	Veröffentlichung	Ort der Veröffentlichung
Satzung	29.08.2015	AB LK Mansfeld-Südharz 08/2015

Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse im Verbandsgebiet des AZV Wipper-Schlenze

Präambel:

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 19.08.2015 folgende Satzung des AZV Wipper-Schlenze über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Der AZV Wipper-Schlenze (nachfolgend AZV genannt) betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 19.08.2015 (Tag der Beschlussfassung) in der jeweils gültigen Fassung zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse zur Schmutzwasserbeseitigung.

Abschnitt II

Erstattungsanspruch

§ 2

Grundsatz

- (1) Der AZV erhebt Kostenerstattungen entweder nach tatsächlichen Kosten oder nach Einheitssätzen. Dabei gilt die folgende Systematik
 - Neuanschlussnehmer

Bei Neuanschlussnehmern ist der erste Grundstücksanschluss als Teil der öffentlichen Einrichtung über den Beitrag finanziert. Ein gesonderter Kostenerstattungsanspruch nach dieser Satzung wird für jeden weiteren Grundstücksanschluss (Herstellung) geltend gemacht. Dabei erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichen Kosten. Hierbei ist durch den Grundstückseigentümer eine Kostenübernahmeerklärung anhand des vorgelegten Angebotes abzugeben. Das gleiche gilt für den Fall der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen. Auch hier erfolgt die Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruchs nach tatsächlichen Kosten.

- **Altanschlussnehmer**

Bei Altanschlussnehmern ist die Erneuerung eines bestehenden (alten) Grundstücksanschlusses nicht über den Beitrag II mit finanziert. Es gilt: Für die Erneuerung von Grundstücksanschlüssen, die im Rahmen der vom Verband geplanten und durchgeführten Investitionsmaßnahmen (straßenweise Erschließung in Zusammenhang mit der Erneuerung des Hauptsammlers) errichtet und im Freigefälle entsorgt werden, wird eine Kostenerstattung nach Einheitssätzen erhoben. Dabei gilt für die Berechnung, dass Schmutzwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend gelten (Fiktion der Straßenmitte). Der Einheitssatz für die Erneuerung des Grundstücksanschlusses beträgt je laufenden Meter auf **185,00 Euro**. Für den Revisionsschacht beläuft sich der Einheitssatz auf **335,00 Euro**.

Soweit sich ein alterschlossenes Grundstück als Baulücke darstellt und ein Grundstücksanschluss zum 15. Juni 1991 noch nicht hergestellt gewesen ist, ist die erstmalige Herstellung eines Grundstücksanschlusses über tatsächliche Kosten geltend zu machen. Das gleiche (tatsächliche Kosten) gilt für die Veränderung oder Beseitigung bestehender Anschlüsse. Dabei gilt die folgende Annahme: Bei der Entflechtung bestehender alter Mischsysteme wird die erstmalige Herstellung eines reinen Schmutzwasserkanals und die damit in Zusammenhang stehende Erneuerung des Grundstücksanschlusses als „Erneuerung“ im Sinne dieser Satzungsregelung definiert.

- **Kosten für Schmutzwasserhebeanlagen**

Notwendige Schmutzwasserhebeanlagen werden sowohl bei Altanschlussnehmern als auch bei Neuanschlussnehmern nach tatsächlichen Kosten abgerechnet (sowohl die Herstellung als auch die Erneuerung).

§ 3
Kostenpflichtige

- (1) Kostenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts kostenerstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenpflichtig.

§ 4
Entstehung der Kostenerstattungsschuld

- (1) Die Kostenerstattungsschuld entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung bzw. betriebsfertigen Erneuerung des Grundstücksanschlusses bzw. im Übrigen mit der Beendigung der Baumaßnahme (bei Beseitigung oder Veränderung) vor dem jeweiligen Grundstück.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Kostenerstattungsschuld bei einer Teilerneuerung auch für einzelne Anlageteile gesondert (§ 6 Abs. 2 KAG-LSA – Kostenspaltung, z. Bsp. im Falle der Erneuerung verschlissener Hauspumpwerke).

§ 5 Vorausleistung

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit

Die Kostenerstattung wird durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 7 Ablösung

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach den voraussichtlichen Kosten zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattung erforderlich ist.
- (2) Der AZV bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- b) entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
- c) entgegen § 9 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

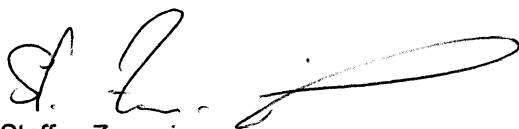
§ 11
Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit oder das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hettstedt, den 20.08.2015


Steffen Zwanzig
Verbandsgeschäftsführer

